

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

49 (7.12.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560317](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560317)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1876. Donnerstag, 7. December. **N^o. 49.**

Gefundene Sachen.

1 Briertasche mit 1 Wechsel und 1 Quittung, 1 Muffe, 1 Stück Sammet, 1 Paar Handschuhe, 1 Schlüssel, 1 Dienst-Fahrplan, 1 Siegelring.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des Straßenkehrrechts soll vom 1. Januar 1877 an auf **6 Jahre** verpachtet werden. Pachtbedingungen, sowie ein Verzeichniß der zu befahrenden Straßen können in der Registratur des Rathhauses eingesehen werden. Offerten sind daselbst bis zum 21. December abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 December 1.
v. Schrenck.

Magistrat, Gesamtstadtrath, Stadtrath.

Sitzung vom 1. December 1876.

1. Schon im Jahre 1873 war vom Magistrat der Wunsch ausgesprochen, es möge das in der Landgemeinde Oldenburg, Schulacht Donnerschweer, belegene Grundstück der Kläbemann-Stiftung, sowie die zwischen der gegenwärtigen Grenze der Stadt und der westlichen Grenze der Kläbemann-Stiftung an der Südostseite der Donnerschweerstraße liegenden Grundstücke, der Stadt Oldenburg hinzugelegt werden, damit der Magistrat, welcher, dem Wunsche des Stifters entsprechend, die Stiftung zu vertreten und zu verwalten hat, über jene Grundstücke, sowie über die dort befindlichen Gebäude und deren Bewohner auch als Verwaltungsbehörde und Obrigkeit competent sei, und damit namentlich auch den Kindern der Bewohner des Kläbemannsstiftes der Besuch der städtischen Schulen gestattet werden könne, ohne daß die Eltern verpflichtet seien, auch das Schulgeld an die Donnerschweer Schulacht zu entrichten. Dahin abzielende Anträge des Magistrats, in denen noch besonders

betont wurde, daß im Falle einer Hinzulegung jener Grundstücke die letzteren auch hinsichtlich des Schulwesens der Stadtgemeinde Oldenburg einzuverleiben seien, wurden wiederholt vom Gemeinderath der Landgemeinde Oldenburg abgelehnt.

Inzwischen scheint dort die Stimmung eine andere geworden zu sein, denn der Gemeinderath hat sich in seinen beiden Sitzungen vom 2. October und vom 2. November d. J. mit der früher vom Magistrat beantragten Grenzveränderung einverstanden erklärt.

Der Magistrat hatte diesen Beschluß dem Gesamtstadtrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt und beantragte, daß jene Grenzveränderung auch diesseits mit der Maßgabe beschlossen werde, daß das der Stadtgemeinde zuzulegende Areal der Abtheilung „engere Stadt“ zufalle. Der Gesamtstadtrath erklärte sich hiermit unter der Bedingung einverstanden, daß die betr. Grundstücke auch von der Schulacht Donnerschwee abgetrennt und der Stadt zugelegt würden. — Dieser Beschluß wird demnächst in zweiter Lesung zu wiederholen sein. Ueber die Trennung jener Grundstücke von der Schulacht Donnerschwee steht nach Art. 47 des Unterrichtsgesetzes dem Oberschulcollegium die Entscheidung zu.

Die von der Landgemeinde Oldenburg eventuell auf die Stadt übergehenden Grundstücke sind folgende:

1. Flur XXIII Parz. 16, Klä- mannsstiftung, groß . . .	1 Hectar 78 Ar 48 □ M.
2. Flur XXIII Parz. 15, Höyer und Hegeler, groß . . .	— „ 99 „ 48 „
3. Flur XXIII Parz. 1, Christian Gloystein in Bardenfleth, groß	— „ 84 „ 74 „
Zusammen	3 Hectar 62 Ar 70 □ M.

2. Der Pastor Brake hieselbst hat im August v. J. die damals im Klävenamnstift wohnende Friederike N. von hier unter seiner Verantwortlichkeit und Bürgschaft im Pius-Hospital untergebracht. Dort ist dieselbe operirt und längere Zeit verpflegt, sowie sie auch gegenwärtig noch fortwährend krank und hilflosbedürftig ist. Die Kosten der Verpflegung im Pius-Hospital belaufen sich für 54 Tage, vom 18. August bis 10. October v. J., incl. Medicamente ic. auf 86 M. 79 $\frac{1}{2}$, außerdem berechnet sich der Arzt für seine Bemühungen 100 M.

Pastor B. war bei seinem Vorgehen der Ansicht gewesen, daß die Kosten entweder aus Kirchenraths-Mitteln, oder von der Armencommission der Landgemeinde, als Ortsarmenverbande, bezahlt werden würden. Ersteres geschah indessen

nicht, weil die Kosten verhältnißmäßig viel zu hoch waren, auch nach Lage der Sache keine Aussicht vorhanden war, die N. auf die Dauer von der Armenkasse fernzuhalten, und die Armencommission der Landgemeinde verweigerte die Zahlung, weil die N. ihre Hülfe nicht in Anspruch genommen hatte, daher, wenn auch auf fremde Hülfe angewiesen, doch nicht als hülfbedürftig in armenrechtlichem Sinne angesehen werden konnte. Die Armencommission der Landgemeinde ging mit Recht von der Ansicht aus, daß der Ortsarmenverband Oldenburg, wo die N. zur Zeit ihrer Aufnahme ins Hospital noch ihren Unterstützungswohnsitz hatte, die der letzteren gewährte Unterstützung als öffentliche Unterstützung nicht anerkennen und daher die Erstattung der Verpflegungskosten ablehnen würde.

Wenn nun der Magistrat, im Einverständnisse mit der hiesigen Armencommission, heute den Antrag stellte, der Gesammtstadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, daß die fraglichen Kosten im Betrage von 184 M. 74 $\frac{1}{2}$ dem Pastor B. aus der Armenkasse erstattet würden, so geschah dies deswegen, weil die N. inzwischen, und zwar eben dadurch, daß sie in der Zeit vom 18. August bis 10. October v. J. aus Armenmitteln nicht unterstützt war, den Unterstützungswohnsitz in Oldenburg verloren hat. Pastor B. leistete also der Stadtgemeinde durch sein Eintreten einen nicht unwesentlichen Dienst und darin wird jedenfalls nichts geändert werden, wenn ihm dem Antrage des Magistrats gemäß die Verpflegungskosten wieder erstattet werden; es hätte wohl der Bescheinigung nicht bedurft, die die Armencommission der Landgemeinde dahin ausgestellt hat, daß sie aus einer etwaigen Ersatzbewilligung keine der Stadtgemeinde nachtheilige Consequenzen ziehen wolle.

Bei der heutigen Verhandlung über obigen Magistratsantrag wurden Anfangs Zweifel erhoben, ob der Gesammtstadtrath, und nicht richtiger die Armencommission über die Wiedererstattung beschließen müsse. Hiergegen wurde indessen ausgeführt, daß die Armencommission nur Ausgaben der öffentlichen Armenpflege zu bewilligen habe, daß es sich hier aber offenbar um solche nicht handle. Der Antrag des Magistrats wurde hierauf angenommen. —

3. Dem Gesammtstadtrath wurde mitgetheilt, daß der Proceß der Stadt Oldenburg wider die Gemeinden Osternburg und Wardenburg, wegen Leistung einer Beihülfe zur Ausführung des bekannten Ent- und Bewässerungsplans, zu Ungunsten der Klägerin dadurch erledigt sei, daß der vom Großh. Staatsministerium erhobene Competenzeinspruch begründet befunden worden. Als unterliegender Theil hat die Stadt die

Proceßkosten zu tragen und wurden dieselben zu § 9 der Ausgaben des Voranschlags der Gemeindecasse nachbewilligt.

4. Der Gesamtstadtrath hatte zur Rechnung der Dienstbotenkrankencasse pro 1875/76 den Revisionsbemerkungen des Revisors Bollers und den vom Inspector Weber aufgestellten Bemerkungen nichts hinzuzufügen. Von Letzterem wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte der auch in diesem Jahre wieder vorhandene Vorschuß, soweit derselbe nicht aus dem Generalfonds (300 M.) erstattet werde, definitiv auf die Armenkasse übernommen werden, bei dem Satz von 1 M. 50 S für Dienstboten und Dienstherrschaft, der seit dem 1. November 1875 gehoben wird, würden voraussichtlich in Zukunft die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden.

5. Der Magistrat hatte dem Verwaltungsamt Oldenburg vorgestellt, daß das vorläufig auf 900 M. fixirte Gehalt für den Standesbeamten Major a. D. Behndke sich als dem Umfange der Geschäfte keineswegs entsprechend herausgestellt habe und daß daher der Magistrat der Ansicht sei, daß das Gehalt vom 1. Januar 1877 auf 1500 M. erhöht werden müsse. Außerdem habe der bisherige Stellvertreter des Standesbeamten, Hauptmann a. D. Gieseke, seinen Dienst gekündigt und bedürfe es daher der Anstellung eines neuen Stellvertreters. Hierzu werde sich eine geeignete Persönlichkeit nicht finden lassen, wenn nicht eine bestimmte jährliche Vergütung für den Dienst bezahlt werde, da doch der Stellvertreter auch dann, wenn er auch den Standesbeamten nicht zu vertreten habe, Zeit und Arbeit darauf verwenden müsse, um sich mit den die Führung der standesamtlichen Geschäfte betreffenden Vorschriften bekannt zu machen. Der Magistrat halte eine Vergütung von jährlich 300 M. für angemessen und werde diese, sowie die Erhöhung des Gehalts des Standesbeamten beim Gesamtstadtrath beantragen, wenn der Gemeinderath der Landgemeinde, welche bekanntlich ein Drittel der Kosten des Standesamts zu tragen hat, sich damit einverstanden erkläre.

Nachdem diese Vorschläge vom Gemeinderath der Landgemeinde acceptirt waren, hatte der Gesamtstadtrath heute darüber zu beschließen. Derselbe erklärte sich mit der beantragten Gehaltserhöhung einverstanden und setzte die jährliche Vergütung des Stellvertreters vom 1. Januar 1877 auf 300 M. fest.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur H. C. Guhting.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.